

# Unzulässige Tätigkeiten für Schwangere beim Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können

## I. Unverantwortbare Gefährdung

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MuSchG insbesondere dann vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist oder sein kann, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist:

---

*Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können*

---

## II. Anmerkungen

Oftmals sind Gefahrstoffe mit arbeitsplatzbezogenen Vorgaben versehen, die vereinfacht ausgedrückt festlegen, bis zu welcher Konzentration am Arbeitsplatz ein Stoff als gesundheitlich unbedenklich anzusehen ist.

Einzelne Stoffe sind allerdings auch bei Einhaltung dieser Vorgaben möglicherweise fruchtschädigend.

Sofern ein Stoff trotz Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben als möglicherweise fruchtschädigend einzustufen ist, so stellt dies regelmäßig Schwangere eine unverantwortbare Gefährdung dar.

### III. Recherchemöglichkeiten

#### a. GESTIS-Stoffdatenbank

Sehr hilfreich in der Einstufung von Gefahrstoffen ist die **GESTIS-Stoffdatenbank**.

Die Stoffdatenbank wird von der dem IFA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) geführt und kann unter folgender Internetpräsenz abgerufen werden:

[www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/](http://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/)

Weiterhin ist hier auch eine mobile Version für Smartphones und Tablets erhältlich.

Wird hier über das Suchfeld ein bestimmter Gefahrstoff aufgerufen, so finden sich hier sehr umfangreiche Informationen zur Charakterisierung und Einstufung. Auch die mutterschutzrelevanten Angaben (z. B. fruchtschädigend) sind hier enthalten.

#### b. TRGS 900

Einstufungshilfen gibt z. B. die **TRGS 900** (Arbeitsplatzgrenzwerte). Hier ist bei einigen Gefahrstoffen die Bemerkung „Y“ oder „Z“ hinterlegt.

**Y** bedeutet in der TRGS 900, dass ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und der biologischen Grenzwerte nicht befürchtet zu werden braucht.

**Z** bedeutet in der TRGS, dass ein Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und der biologischen Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden kann.

#### c. MAK-Werte

Auch die Schwangerschaftsgruppen im Rahmen der **MAK-Werte** können hier eine Hilfestellung geben.

**Gruppe A** der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung beim Menschen auch bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes als sicher nachgewiesen ist.

**Gruppe B** der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung nach vorliegenden Informationen bei Exposition in Höhe des MAK- und BAT-Wertes nicht ausgeschlossen werden kann.

**Gruppe C** der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes nicht anzunehmen ist.

**Gruppe D** (MAK-Liste) bedeutet, dass für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung entweder keine Daten vorliegen oder die vorliegenden Daten für eine Einstufung in die Gruppen A, B, oder C nicht ausreichen.